

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand
Bismarckstraße 43
64385 Reichelsheim

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 11.06.2024

**Betr.: Bebauungsplan „RH19 In der Stried“ - 7. Änderung in Reichelsheim
(Odenwaldkreis)**

hier: Ihr Schreiben vom 17.05.2024 - Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planvorentwurf vom 08.05.2024.

- Die Planung ist mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz nicht verträglich:

III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminde­rungs­last in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich. Allein die Herstellung von Baustoffen sowie die Eingriffe in den Boden verursachen nach heutigem Kenntnisstand CO₂-Emissionen, deren Anrechnung auf ein für die Gemeinde anzurechnendes Budget dieses auf Jahrzehnte überlasten würde. Wir sind auf den Gegenbeweis gespannt.

- Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen. Der Hinweis auf möglicherweise vorzusehende CEF-Maßnahmen in der Begründung (S. 17) ist irrelevant. Das Prinzip der Eindeutigkeit von Festsetzungen verlangt klare Aussagen.
- Die Anforderungen, die das BNatSchG an die Aufstellung von Bebauungsplänen ansonsten stellt, sind zu beachten, also insbesondere der allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG), der Gebietsschutz (§§ 22 ff. BNatSchG), der Status gesetzlich geschützter

Biotope (§ 30 BNatSchG) und der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG). Dem Hinweis der Planung (S. 16) fehlt es an Substanz

Typische Vertreter sind hier u.a. gehölz- und gebäudebrütende Vogelarten ggf. auch Fledermäuse, die innerhalb des Plangebietes potentielle Quartiermöglichkeiten sowie Nahrungshabitate finden können.

Zur Vermeidung des Störungstatbestands des §44 BNatSchG muss klargestellt werden, ob Fledermäuse betroffen sind oder nicht. Wenn die Gemeinde eine Klarstellung im Planverfahren umgehen will, muss sie den schwerwiegendsten Fall ‚Betroffenheit‘ annehmen und entsprechende Festsetzungen zum Schutz treffen.

- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Reichelsheim einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verbesserung der Umweltbedingungen.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten beeinträchtigt werden können. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Wir halten die im Umweltbericht geäußerte Absicht der Gemeinde, auf eine detaillierte Untersuchung bedrohter Arten zu verzichten, für nicht sachgerecht.
- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Begründung enthält keine gestalterischen Vorgaben für die Anlage von Stellplätzen. Wir halten eine Bindung zum Anpflanzen gemäß §9(1) Nr. 25 BauGB für erforderlich. Bekanntlich tragen befestigte Flächen erheblich zur nachteiligen Veränderung des innerörtlichen Klimas bei. Einen Hochstamm-Baum pro 4 Stellplätze - direkt dort positioniert - halten wir für angemessen.
- Die naturschützenden Festsetzungen der Planzeichnung müssen mit der Rechtsgrundlage (z.B. gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB) versehen werden.
- Die erwiesenen schädigende Wirkung von Außenbeleuchtung wird durch die Planung nicht angemessen berücksichtigt. Leuchtwerbung wird offensichtlich nicht als Umweltschaden erkannt

Begründung S. 16 kennt nur ‚.... aggressive, den Verkehr beeinträchtigende Werbung...‘

Wir wünschen uns dieselbe Rücksichtnahme, die hier den menschlichen Verkehrsteilnehmenden entgegengebracht wird, auch für Naturbelange.

- Die Gemeinde legt nicht dar, wie die Festsetzung nach §9(1) Nr. 20 BauGB realisiert werden soll. Es fehlt die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.
- Zur Festsetzung §6 schlagen wir vor:

(5) Die Fassaden sind in hellen Farben (Remissionswerte 30-80) zu gestalten. Spiegelnde und glänzende Fassadenverkleidungen sind - mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen - unzulässig.

(6) Es ist die Aufstellung von maximal zwei unbeleuchteten Werbemasten bzw. -schildern auf dem Baugrundstück mit einer maximalen Höhe von 6,0 m über dem anstehenden Gelände zulässig, vgl. Festsetzung § 4 Abs. 2.

Leuchtwerbung in greller, blendender Form, als Blink- oder Laufschrift bzw. -zeichen sowie das helle Anstrahlen von Gebäudefassaden und in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.

Die Hinweise zur Beleuchtung müssen in verbindliche Festsetzungen umgewandelt werden. Es fehlen Angaben zur Verhinderung der Abstrahlung auf Nachbargrundstücke. §44 BNatSchG und §3 BImSchG sind einschlägig.

§6(7) Festsetzung zur Beleuchtung gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m § 91(3) Satz 1 HBO

Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchten zulässig, die folgende Bedingungen erfüllen:

- vollständige seitliche Abschirmung; d.h. keine Abstrahlung in der Horizontalebene und darüber (0 % Upward Light Ratio); die Abstrahlung auf benachbarte Grundstücke ist unzulässig;
 - max. 5 Lux Beleuchtungsstärke für Weg- und Zugangsbeleuchtung;
 - max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung
 - Lichtpunkthöhe, die die Traufhöhe des nächstliegenden Gebäudes nicht übersteigt
 - Leuchtmittel mit Farbtemperatur 1800 bis max. 2700 Kelvin
 - Leuchtdichten von max. 50 cd/m² (dörflicher Bereich) für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m².
 - Leuchtdichten von max. 2 cd/m² (dörflicher Bereich) für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten.
 - Schaltung der Beleuchtung über Bewegungsmelder.
- Für die grünordnerischen Festsetzungen des Planes (§8) schlagen wir folgende Textversion vor:

§8 Festsetzung zu den Grundstücksfreiflächen gemäß §8(1) und §91(5) HBO.

(1) Nicht überbaute Flächen sowie lediglich unterbaute Flächen sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten oder als Rasen- oder Wiesenfläche anzulegen. Sie dürfen maximal auf einer Fläche von 5% dürfen mit anorganischen Baustoffen wie Schotter, Glas, Kies und Folien oder Geweben (Geotextilien) und Kunstrasen, allein oder in Kombinationen, überdeckt werden.

(2) Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind entsprechend Festsetzung § 8 Abs. 3 zu ersetzen. ~~Vom Standort kann bei einer Ersatzpflanzung geringfügig abgewichen werden.~~

(3) Je angefangener 300 m² Grundstücksfläche sowie für je 4 Kfz-Stellplätze ist ~~mindestens ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum mit mindestens 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.~~ Es sind vorzugsweise Arten gemäß Pflanzenliste (siehe Anhang zur Begründung) zu verwenden. Sorten sind zulässig. ~~Erhaltenswerte Bestandsbäume bzw. die gemäß Festsetzung § 8 Abs. 2 zu erhaltenden Bäume können werden~~ angerechnet werden.

Der Standort der zu pflanzenden Bäume kann innerhalb der Sondergebietsfläche frei gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind die in der Planzeichnung festgesetzten neu zu pflanzenden Bäume, von deren Standort nur geringfügig abgewichen werden darf, sowie die zur Beschattung der Kfz-Stellplätze erforderlichen Bäume. Diese müssen auf der Stellplatzfläche angeordnet werden.

(4) Pro Baum ist ein belebter, spartenfreier und durchwurzelbarer Raum von mindestens 12m³ vorzusehen. Bei Pflanzgruben, die ganz oder teilweise überbaut werden, sind mindestens 12m³ zertifiziertes tragfähiges Baums substrat zu verwenden.

(5) Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen an den Versorgungsleitungen erforderlich.

(6) Die Pflanzungen müssen spätestens am 15. April des auf die Beendigung der genehmigten Baumaßnahmen folgenden Jahres durchgeführt werden.

(7) In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zur „Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ ist der gemäß §9(1) Nr. 15, 20 und 25 BauGB festgesetzte Gehölzbestand mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern (siehe Pflanzempfehlung in der Begründung) dauerhaft zu erhalten, und zu entwickeln sowie bei Bedarf Abgang zu ergänzen zum Jahresende des folgenden Jahres zu ersetzen.

(8) Die Verletzung dieser Festsetzung wird mit einem Bußgeld gemäß §86(1) Nr. 23 HBO geahndet.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald

